

Gemeinde Steinhöfel

# Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“



Anhang 03- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung  
Entwurf, August 2022

MIKAVI PLANUNG GmbH · Mühlenstraße 28 · 17349 Schönbeck  
info@mikavi-planung.de · Telefon 0170 236 4906

[www.mikavi-planung.de](http://www.mikavi-planung.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen.....	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	6
1.4 Relevanzprüfung.....	7
<b>2. Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>18</b>
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	18
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	18
<b>3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>19</b>
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
3.1.1 Pflanzenarten .....	19
3.1.1 Tierarten.....	19
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel .....	24
<b>4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>33</b>
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	33
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen.....	34
<b>5. Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>35</b>
Literaturverzeichnis .....	36

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die *SUNfarming GmbH* (nachfolgend Investor) hat bei der Gemeinde Steinhöfel die Aufstellung von Bebauungsplänen für den Klimapark Steinhöfel beantragt. Die mit den Bauleitplanverfahren angestrebten Investitionsabsichten verfolgen das Ziel, gemeindeübergreifend großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf benachteiligten Ackerflächen als richtungsweisendes Pilotprojekt ohne EEG-Vergütung oder sonstige Fördermöglichkeiten zu entwickeln.

In Kooperation mit den örtlichen Landwirten werden dazu ausschließlich Flächen bereitgestellt, die durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet sind. Im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft bietet sich mit dem Klimapark Steinhöfel die Möglichkeit, dass auf den einbezogenen Flächen Energie erzeugt wird, zusätzlich der Anbau von Heilkräutern, Bioprodukten und AGRISOLAR Kulturanbau erfolgt sowie nach der Nutzungsaufgabe des Solarparks weiterhin eine klassische landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Da die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote auf der nationalen Ebene in die Vorschrift des § 44 BNatSchG aufgenommen wurden, ist dieses Vorhaben entsprechend auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Zu untersuchen sind insbesondere die direkten Wirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten sowie die mittelbaren Auswirkungen durch stoffliche Immissionen, Lärm und andere Störreize.

In der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

### 1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Der Vorhabenstandort umfasst Ackerflächen, die als solches auch weitestgehend intensiv bewirtschaftet werden. Die hier vorhandenen Sandböden sind weitestgehend durch ein geringes landwirtschaftliches Produktionsvermögen, ein geringes Speichervermögen und gute Versickerungseigenschaften gekennzeichnet.

Die festgesetzten drei Planteile haben räumlich keine Verbindung.

**Planteil 1** mit einer Fläche von rund 10 ha befindet sich etwa 1,6 km nordwestlich des Ortsteils Heinersdorf.

Nationale oder europäische Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen. Als nächstgelegenes europäisches Schutzgebiet besteht das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 3450320 „Müncheberg Ergänzung“ mit einem Abstand von rund 340 m außerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten Solarparks.

Die Erschließung des Planteils 1 erfolgt über einen von Südosten nach Nordwesten verlaufenden Wirtschaftsweg. Dieser ist unbefestigt und nicht öffentlich gewidmet. Er quert den Geltungsbereich und teilt die geplanten sonstigen Sondergebiete. Im Zuge der Planaufstellung ist die dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Baulast vorgesehen.



**Abbildung 1:** Luftbildauszug des Planteils 1; (<https://geoportal.brandenburg.de/geodaten>)

Die Einsehbarkeit des geplanten Solarparks wird durch im Süden und Westen angrenzende Waldgebiete deutlich gemindert.

Zu dem bilden Gräben im Norden und Südosten mit ihrem etwa 10 Meter breiten Ufersaum eine natürliche Grenze des Planungsraumes. Die Gräben werden durch uferbegleitende Laubbäume in unterschiedlichen Qualitäten und Abständen eingefasst.

Eine Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen oder Lebensräumen mit einer hervorgehobenen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz erfolgt nicht.

Das landwirtschaftliche Ertragsvermögen ist mit durchschnittlich 20 Bodenpunkten als gering einzuschätzen.

Das anstehende Gelände ist mit Höhen um 70 m NHN im Höhenbezugssystem DHHN 2016 sehr eben.

Der **Planteil 2** mit einer Fläche von etwa 18,9 ha befindet sich rund 700 m nordwestlich von Heinersdorf. Vorbelastungen bestehen an diesem Standort durch eine vorhandene Tierhaltungsanlage etwa 100 Meter südwestlich.



**Abbildung 2:** Luftbildauszug des Planteils 2; (<https://geoportal.brandenburg.de/geodaten>)

Die Erschließung des Planteils 2 erfolgt über den nördlich verlaufenden, unbefestigten Wirtschaftsweg (Flurstück 39).

Gewässer und Gehölze sind innerhalb des Planungsraumes und auch im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.

Eine Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen oder Lebensräumen mit einer hervorgehobenen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz erfolgt nicht. Nationale und europäische Schutzgebiete sind auf Grund des großen Abstandes nicht betroffen.

Abweichend zu den anderen Flächen des Geltungsbereiches sind die in den Planteil 2 einbezogenen Ackerflächen durch ein mittleres landwirtschaftliches Ertragsvermögen mit bis zu 40 Bodenpunkten gekennzeichnet.

Das anstehende Gelände steigt ausgehend von Höhen um 65 m NHN im Südwesten auf bis zu 75 m NHN im Nordosten an.

Der **Planteil 3** ist mit einer Flächengröße von 55,7 ha der größte zusammenhängende Planungsraum innerhalb des Geltungsbereiches.



**Abbildung 3:** Luftbildauszug des Planteils 3; (<https://geoportal.brandenburg.de/geodaten>)

Mit einem Abstand von rund 700 m zur nächstgelegenen bewohnten Ortslage Behlendorf sowie der nahezu vollständigen Eingrünung durch lineare oder flächige Gehölzstrukturen und Wald im Norden ist das Areal kaum einsehbar.

Das Gelände ist überwiegend als eben einzuschätzen. Ausgehend von einem kleineren Hügel im Osten mit Höhen um 85 m NHN fällt das Gelände in Richtung Westen und Norden stetig auf bis zu 74 m NHN ab.

Eingeschlossen werden südlich vier gesetzlich geschützte Kleingewässer, die auch schon jetzt in ihrem Umfeld von einer intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgenommen sind. Es ist davon auszugehen, dass dieser Gewässerkomplex als Rückzugs- und Lebensraum für Brutvögel, Amphibien und Reptilien eine größere Bedeutung hat.

Ein weiteres isoliertes Kleingewässer im Norden ist in seiner Bedeutung als Lebensraum geringer einzuschätzen.

Nationale und europäische Schutzgebiete sind auf Grund des großen Abstandes nicht betroffen.

Im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen nach gutachterlicher Einschätzung daher der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 10 bis 40 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt. Auswirkungen über diesen Bereich sind vorhabenbedingt aufgrund des zu erwartenden Wirkgefüges nicht ableitbar. Im Rahmen der Kartier- und Erfassungsarbeiten erfolgten zusätzliche Erfassungen gemäß § 19 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutz-gesetz (BbgNatSchAG) im 100 m – Umfeld bezüglich am Brutplatz störsensibler Greifvögel.

### **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den Leitfaden „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bauleitplanung“. Folgende Themenkomplexe sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSchRL), insbesondere Brutvögel
- die darüber hinaus nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG.

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentliche Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

## 1.4 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Brandenburg in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Aufgrund der ausschließlich auf Ackerflächen geplanten Baumaßnahmen (kein Eingriff in Gehölzflächen und sonstige Strukturen) reduzieren sich die betrachteten Artengruppen auf **Säugetiere (außer Fledermäuse), Brut- und Rastvögel, Reptilien sowie ggf. Amphibien.**<sup>1</sup>

### Flora

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der Vorprägung des Vorhabenstandortes (intensiv genutzte Ackerflächen) ausgeschlossen werden.

### Fauna

#### **Säugetiere**

Für Säugetiere (*Mammalia*), wie Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Bereich des Vorhabenstandortes bekannt. Es werden auch keine Lebensräume dieser Arten innerhalb des artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungsraumes beansprucht.

Ende März wurde während einer Begehung ein adulter Wolf (*Canis lupus*) beobachtet, welcher mit Beute den Planbereich querte und in den Behlendorfer Wald wechselte. Auch für diese streng geschützte Art bedeutet die Projektrealisierung keinen bedeutsamen artenschutzrechtlichen Eingriff hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Erfassung und Bewertung planungsrelevanter Faunenelemente (Oekoplan Halle, 08.03.2022): S. 3

<sup>2</sup> Oekoplan Halle, Faunistische Erfassung vom 18.03.2022: S. 5

**Fledermäuse**

Für Fledermäuse (Microchiroptera) befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs keine geeigneten Quartiere. Innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche sind weder Gebäude noch Altholzbestände vorhanden. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann der Vorhabenstandort weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden.

## **Amphibien**

Innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums, aber außerhalb des geplanten Baubereichs, existierten im Erfassungszeitraum nur wenige, zumindest saisonal Wasser führende Feuchtareale, welche als geeignete Fortpflanzungsgewässer für Vertreter der Artengruppe eingestuft werden können. So führte der südwestliche Drainagegraben des PA 1 im oberen Bereich im Frühjahr zwar bis ca. Ende Mai noch ausreichend Wasser, doch genügt dies zur vollständigen Larvalentwicklung in Frage kommender Amphibienarten nicht, zumal dieser Bereich überdies durch das angrenzende Gehölz recht stark verschattet wird.

Auch die freiliegenden Sölle des Planteil 3 waren Ende Mai bereits vollständig trockengefallen. Lediglich derjenige im äußersten Süden des Untersuchungsraums führte dauerhaft Wasser. Ende März fanden sich dort einige, aus unbekanntem Grund verendete adulte Erdkröten. Von einer dennoch vermuteten Nutzung dieses Weihers durch die Art als Fortpflanzungsgewässer zeugten die Nachweise einzelner Jungkröten Mitte Juli im angrenzenden Ackerbereich.

Weitere, insbesondere planungsrelevante Arten wurden nicht nachgewiesen.<sup>3</sup>

### **Eine Betroffenheit von Amphibien ist dennoch näher zu untersuchen.**

## **Reptilien**

Vorzugslebensräume der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen am Vorhabenstandort vollständig. Auch ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die ein breites Spektrum von Biotopen (Magerrasen, trockene Waldränder) besiedelt, konnte nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der Habitatausprägung ergaben sich einige den Lebensraumpräferenzen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) genügende Bereiche.

Von der Art präferierte vegetationsarme, relativ trockene Bereiche sowie insbesondere auch exponierte Strukturen zur Thermoregulation und leicht grabbare, geeignete Substrate zur Eiablage befanden sich zunächst ausschließlich an einigen süd- und südwestexponierten Bereichen am Planareal 3.

Infolge der präsenten Nährstoffbeeinflussung (Intensivackerland) sind weite, potenziell geeignete Areale allerdings von dichter Bodenvegetation bedeckt. Diese Bereiche werden als Gesamtlebensraum auf Grund der verzögerten Erwärmung innerhalb der Tages-, aber auch Jahresperiodik von der poikilothermen Art gemieden und maximal temporär frequentiert (beispielweise zur Nahrungssuche).

---

<sup>3</sup> Oekoplan Halle, Faunistische Erfassung vom 18.03.2022: S. 14

Dies trifft im Gebiet auf nahezu alle potenziell geeigneten Strukturen, wie jene südlich des Behlendofer Waldes sowie innerhalb des Ackerrains südöstlich des Planbereiches.

An einigen frischen Ablagerungen von Feldsteinen und Totholz im südlichen Drittel des Ackerrains, derartige Strukturen werden im Allgemeinen bei präsentem Vorkommen der Art rasch besiedelt, konnten dennoch keine Nachweise erbracht werden.

Im Bereich des Erlenbruchs (PA 3) wurde Mitte Juli eine junge Ringelnatter beobachtet. Die Frequentierung weitgehend strukturfreien Geländes ist allerdings auch für diese Art nicht anzunehmen.<sup>4</sup>

Eine explizite Berücksichtigung der Artengruppe kann nach Einschätzung des Gutachters entfallen.

### **Brutvögel**

Um den Untersuchungsraum bezüglich seiner avifaunistischen Planungsrelevanz entsprechend bewerten zu können, werden unter den nachgewiesenen Brutvogelarten die wertgebenden Spezies herausgestellt und von den sog. „Allerweltsarten“ unterschieden sowie in der Konfliktanalyse (Artenschutzfachbericht) konkret behandelt. Als wertgebend gelten in den aktuellen Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands als gefährdet gelistete Arten sowie jene, welche strengem gesetzlichen Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. der Bundesartenschutzverordnung oder der europäischen Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 unterliegen (Tabellen 1 & 2). Darüber hinaus fallen auch als störsensibel geltende Koloniebrüter (Seeschwalben, Graureiher) sowie Arten mit hohen territorialen Ansprüchen (z.B. Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch) in diese Kategorie.

Die Planbereiche werden hier separat abgehandelt, da sie sowohl in der Habitat- als auch in ihrer Artenausstattung stark differieren.

Insgesamt wurden im relevanten UR (Geltungsbereich und 10-40 m Peripherie) mindestens 220 Brutvogelreviere (ohne Greifvögel) erfasst. Diese verteilten sich auf 50 Arten, wovon 10 Arten ein wertgebender Status eingeräumt wurde. Gleiches gilt für 4 der 5 im Gebiet brütenden Greifvögel (Tabelle 2).

#### *Planteil 1*

Innerhalb der etwa 8,5 ha umfassenden Eingriffsfläche, welche im Untersuchungsjahr mit Winterroggen bestellt war, konnte lediglich 1 Brutpaar der **Feldlerche** nachgewiesen werden. Die südöstlich und südwestlich an die Planfläche angrenzenden Gehölbereiche bieten hingegen vielen Waldarten Lebensraum. Der derzeit leider trockengefallene Erlenbruch weist

---

<sup>4</sup> Oekoplan Halle, Faunistische Erfassung vom 18.03.2022: S. 14

viel Totholz und zahlreiche Höhlungen auf, weshalb auch größere Arten der entsprechenden Nistgilde als Brutvögel erfasst werden konnten (**Hohltaube, Grünspecht**). Das Bauvorhaben kann bezüglich dieses bereits geschützten Bereichs maximal temporär beeinträchtigend wirken (Störfaktoren während der Baumaßnahmen). Ausreichende Abstände zum Waldsaum sind schon aus Gründen einer Verschattung gegeben.

Der überwiegend aus Kiefern mittelstarken Baumholzes bestehende Forst südwestlich stellt wiederum Lebensraum für typische, in Brandenburg weitgehend noch ungefährdete Arten dar. Die Abundanz ist mit denen analoger Habitats vergleichbar. Besondere Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### Planteil 2

Dieses Areal tangiert keine wertgebenden Lebensräume. Auch wurden innerhalb der ca. 21,5 ha umfassenden Eingriffsfläche lediglich 2 - 3 Brutpaare der **Feldlerche** nachgewiesen.

Diese Ackerschläge lagen bis Anfang Mai brach, wurden dann zwecks Maisausaat umgebrochen, was hierfür zuvorderst ursächlich sein dürfte.



**Abbildung 1:** Planteil 1 und 2 (Verteilung Reviermittelpunkte der Brutvögel)

### Planteil 3

Die Bereiche des direkt überplanten Ackerlands (ca. 38 ha) wiesen naturgegeben eine im Verhältnis geringe Besiedlungsdichte von Brutvögeln auf. Hierbei war es ausschließlich die **Feldlerche**, welche diese weitgehend strukturfreien und direkt vom Eingriff betroffenen Lebensräume nutzte. Insgesamt konnten 5 – 6 Brutpaare gezählt werden, welches eine Abundanz von etwa 1,4 BP/ 10 ha ergibt und damit dem brandenburgischen Durchschnitt entspricht.

Das gut strukturierte nahe Umfeld hingegen weist eine ungleich höhere Arten- und Individuendichte auf. So konnten hier im 30 bis 100 m – Umkreis (UR) insgesamt 40 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Dies ist in erster Linie auf die Heterogenität der Gehölzbereiche zurückzuführen. So wechseln höhlenreiche Alteichenbestände, Kiefern differenter Altersstruktur (Stangenholz, schwaches bis mittleres Baumholz) sowie Heckenstrukturen und Gehölze der Feuchtbereiche wie Weiden und Erlenbrüche einander ab.

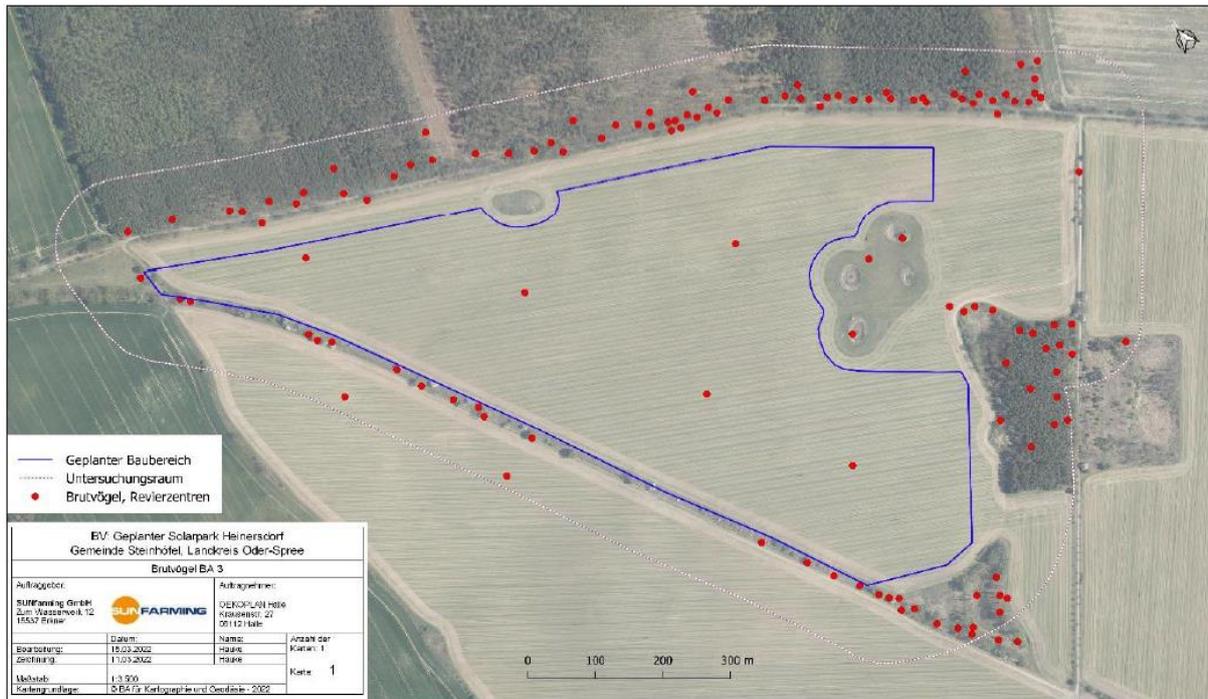
Die ausgegrenzten Sölle waren trotz moderaten Niederschlags bis Ende Mai ausgetrocknet. Zudem wiesen sie eine hohe Nährstoffbelastung auf, welche sich durch dichte Bestände nitrophiler Staudenfluren widerspiegelte. Insofern fehlten hier auch typische Vertreter dieser feuchten Lebensräume weitgehend. Nachgewiesen wurden im Bereich nur Sumpfrohrsänger und untypisch die **Goldammer**.

Der Saum des Behlendorfer Waldes beherbergt zahlreiche typische Waldarten. Am häufigsten vertreten waren **Buchfink** und **Blaumeise** mit ca. 10 bzw. 7 Brutpaaren. Von den höhlenreichen Alleeeichen profitierten insbesondere **Stare** (mindestens 8 BP). Der Letztere zählt hierbei neben den mit jeweils 1 Brutpaar nachgewiesenen **Schwarzspecht** und **Wendehals** zu den wertgebenden Arten.

Knapp südlich des Baufelds befindet sich ein kleiner Erlenbruch mit entsprechenden Staudenfluren und einem übershirmten, eutrophen Kleingewässer, innerhalb desselben 2021 ein **Kranichbrutplatz** erfasst wurde. Auf einer Erle am südöstlichen Gehölzrand brütete ein **Mäusebussardpaar** und in der Höhlung einer Weide fand sich die Brutstätte eines **Schwarzspechts**. **Diese Arten sowie deren Fortpflanzungsstätten sind im Planungsverlauf absolut zu berücksichtigen.**

Innerhalb der 100m - Peripherie aller Teilareale konnten im Frühjahr 2021 insgesamt nur 2 Greifvogel- und Krähenhorste erfasst werden. Der **Bussardhorst** südlich von Planareal 3 wurde bereits erwähnt. Südlich des Erlenbruchwaldes am Planteil 1 befand sich ein kleiner Horst in einer Erle, welcher im Erfassungszeitraum von **Nebelkrähen** besetzt war.

Insgesamt wurden 11 wertgebende Arten nachgewiesen, wovon nur die **Feldlerche** mit ca. 9 Brutpaaren vom Eingriff direkt betroffen ist (Maßnahmenvorschläge vgl. Kap. Empfehlungen Artenschutz). Konflikte hinsichtlich Abs. 1 Satz 2 § 44 BNatSchG lassen sich bezogen auf die peripher siedelnden Arten dieser Kategorie mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen umgehen.



**Abbildung 2:** Planteil 3: Verteilung der Reviermittelpunkte der Brutvögel

Nomenklatur		Schutz/ Gefährdung			Anzahl (potenzieller) Brutpaare (BP)	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	§§'	RL BB 2019	RL D 2021	innerhalb PR	UG gesamt
Amsel	<i>Turdus merula</i>					10
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					12
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		V	V		3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					17
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>					7
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					2
Elster	<i>Pica pica</i>					1
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>					2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§§	3	3	9	11
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V	V		4
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>					2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V			1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>					9
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>					3
Grünspecht	<i>Pica viridis</i>	§§				1
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	§§		V		1
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>					1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>					1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>					3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					9
Kranich	<i>Grus grus</i>	§§				1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§§	3	3		2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					8
Nebelkrähe	<i>Corvus corone</i>					2
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§§	V			2
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>			V		5
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					6
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>					1

Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	§§				1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					5
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>					1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§§	V	3		15
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					5
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>					3
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>					4
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	§§		3		1
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>					1
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>					1
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>					1
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	§§				1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					7

Tab. 2: nachgewiesene Brutvögel/ Brutverdacht; PR = Planungsraum, \* = wertgebende, streng geschützte Arten (vgl. Text)

### **Rastvögel und Nahrungsgäste**

Während der Brutvogelerfassungen wurden auch Nahrungsgäste erfasst. Darüber hinaus erfolgten zur Erfassung von Zug- und Rastvögeln weitere Kontrollen Ende 2021/ Anfang 2022.

Nomenklatur		Schutz/ Gefährdung		
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	§§*	RL BB 2019	RL D 2021
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§§	3	3
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		3	
Graugans	<i>Anser anser</i>			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		V	V
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	§§	3	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	§§		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	3	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>		V	

**Abbildung 3:** Nahrungsgäste Avifauna

Größere Rastvogelbestände waren an 2 der 4 Winterbegehungen zu beobachten. So konnten am 16.01.2022 innerhalb des Planareals 2 sowie angrenzend ca. 800 Graugänse (Vergesellschaftung mit wenigen Blässgänsen) äsend auf Wintergetreide erfasst werden. Am 18.02.2022 waren es noch einmal ca. 280 Graugänse sowie 4 Kraniche.

Auf den beiden anderen Flächen erfolgten im Zeitraum keine Nachweise.

Während der Begehungen zur Brutsaison waren alle Planareale hinsichtlich der Nutzung als Nahrungshabitat vergleichsweise gering frequentiert. Insbesondere Greifvögel waren nur vereinzelt zu beobachten, was prioritär auf das weitgehende Fehlen geeigneter Beute (v.a. Wühlmäuse) zurückzuführen war. Signifikant stärker frequentiert waren die südlich und östlich angrenzenden Ackerflächen.

### **Käfer**

Lebensräume von Käfern (*Coleoptera*), wie Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Alte Höhlenbäume befinden sich nicht im Planungsraum, was ein Vorkommen des Eremit (*Osmoderma eremita*) ausschließen lässt. Durch das Nicht-Vorhandensein von Vorzugslebensräumen aller weiteren o.g. Käferarten, kann eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

### **Schmetterlinge**

Schmetterlinge (Lepidoptera), wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), der Helle Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an naturnahen Bachläufen. Das Vorkommen des Hellen und Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings kann aufgrund der benötigten Raupenfutterpflanze (Wiesenknopf, *Sanguisorba officinale*) ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist ein Vorkommen des auf ampferreiche Feuchtwiesen angewiesenen Großen Feuerfalters auszuschließen. Als potentielle Art ist auf der zu betrachtenden Fläche auch der Nachtkerzenschwärmer auszuschließen, da weder das Weidenröschen noch die Gewöhnliche Nachtkerze als Raupenfutterpflanze im Plangebiet vorhanden sind. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

### **Libellen**

Da aquatische Lebensräume nicht überplant werden, kann eine negative Auswirkung auf Libellen (Odonata) ausgeschlossen werden.

### **Weitere**

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf **Fische (Pisces), Meeressäuger und Weichtiere** (Mollusca) auszuschließen.

### **Zusammenfassung**

**Zusammenfassend besteht ein erhöhter Untersuchungsbedarf für Amphibien und Brutvögel (hierbei insbesondere die Arten Kranich, Mäusebussard und Schwarzspecht).**

## 2. Wirkungen des Vorhabens

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Wirkungen sind grundsätzlich möglich, beschränken sich jedoch auf die Errichtungsphase und sind damit temporär. Im Rahmen der örtlichen Besichtigung des Vorhabenstandortes wurde festgestellt, dass der naturschutzfachliche Wert der Vorhabenfläche gering ist.

Es ist während der Bauphase insbesondere mit vermehrtem Maschinenlärm aufgrund der Bautätigkeit sowie mit einer erhöhten Anwesenheit von Montagepersonal zu rechnen.

Zur optimierten Exposition und Aufständigung der Module/Funktionseinheiten werden standardisierte, feste Gestelle eingesetzt, welche in den unbefestigten Untergrund gerammt werden. Aufgrund der sogenannten Rammfundamente ist eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig. Die Module werden anschließend zu Funktionseinheiten zusammen und zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Zentralwechselrichter angeschlossen werden.

Für die Verkabelung der Photovoltaikanlage ist das Ausheben von Kabelgräben notwendig. Der Bodenaushub wird nach Abschluss der Verkabelungsarbeiten getrennt nach Bodenarten wiedereingesetzt.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt die Einzäunung mit einem handelsüblichen Maschendraht oder Stabgittermatten mit Übersteigschutz in Höhen bis maximal 2,5 Metern.

### 2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Mit dem Vorhaben sind für die festgesetzten Sondergebiete Neuversiegelungen (Verschattungspauschale) in einem Umfang von bis zu 75.803 m<sup>2</sup> davon 39.114 m<sup>2</sup> Vollversiegelung (Verschattungspauschale) sowie 36.689 m<sup>2</sup> Teilversiegelung möglich. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen findet dabei jedoch nicht statt.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind keine wesentlichen **betriebsbedingten** Immissionswirkungen vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Negative Randeinflüsse wie z.B. Lärm, stoffliche Immissionen, Störungen oder Eutrophierung gehen somit vom Vorhaben nicht aus.

### 3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

#### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 3.1.1 Pflanzenarten

Gemäß der unter 1.4 durchgeführten Relevanzprüfung kann der Einfluss des Vorhabens auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vernachlässigt werden, da diese Arten in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens vorkommen.

Die vorliegende Planung nimmt ausschließlich anthropogen geprägte Flächen in Anspruch. Aufgrund der regelmäßigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Vorprägung des Standortes ist das Vorkommen von Pflanzenarten der FFH-Richtlinie unwahrscheinlich.

##### 3.1.2 Tierarten

**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:** Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**).

Für das Vorhaben ist von einer baubedingten Verbotverletzung auszugehen, wenn die mit dem Bau der in Verbindung stehenden Handlungen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führen.

Weiterhin können Verbotverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:** Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).

Veränderungen von Aktivitätsmustern, ein höherer Energieverbrauch oder der Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete können zu relevanten Störungen führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden.

Dabei ist auch die zeitliche Komponente zu berücksichtigen. So sind Störungen nur während der Bauphase relevant. Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle).

Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen.

Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern würde.

Sollte ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird entsprechend nicht erfüllt.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:** Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**).

Zu prüfen sind somit alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden.

Unter die Begriffsdefinition Fortpflanzungs- und Ruhestätte fallen beispielsweise auch alle Bereiche, die potenziell diese Funktionen erfüllen können. Damit beinhaltet das Zerstörungsverbot auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederbesetzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

### Prüfung der Betroffenheit von Amphibien

Im Planungsraum wurden im Bereich der Sölle verendete adulte Erdkröte gefunden. Mitte Juli erfolgten einzelne Nachweise von Jungkröten im angrenzenden Ackerbereich.

Die **Erdkröte** erwacht im Frühjahr bei vorherrschenden Temperaturen von wenigstens 4 bis 5°C in einer Bodentiefe von mindestens einem halben Meter. Die hauptsächliche Wanderaktivität zu den Laichgewässern erfolgt im Laufe des März. Die Wanderungen finden in der Regel in der Dunkelheit zwischen 19.00 Uhr und 2.00 Uhr statt. Die Entfernungen, die von den Erdkröten während ihrer Laichwanderungen zurückgelegt werden, betragen häufig nur wenige hundert Meter zwischen Winterquartier und Laichgewässer, es sind aber auch Wanderbewegungen über mehrere Kilometer nachgewiesen worden. Die Sommerlebensräume der Kröten liegen meistens in Wäldern, wo sie in feuchten oder nassen Nächten auf Jagd gehen. Im Spätherbst suchen die Erdkröten ihre Winterquartiere auf, die oft auch in unmittelbarer Nähe der Sommerlebensräume liegen. Die Tiere graben sich entweder bis zu einem halben Meter tief in der Erde ein oder sie suchen sich Verstecke, z. B. unter dichter Laubstreu, in bereits vorhandenen Löchern und Höhlen oder in von Kleinsäugetern angelegten Gängen.<sup>5</sup>

#### *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme:*

Wenn die Bauzeit außerhalb der Hauptwanderungszeiten der Amphibien von **Oktober bis Februar** stattfindet, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollte die Bauzeit innerhalb dieses Zeitraums stattfinden, ist ein Folienschutzzaun aufzustellen, der das Einwandern in das Baufeld verhindert.

Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes, ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Darüber hinaus haben z.B. tägliche Kontrollen der Baugruben zu erfolgen.

---

<sup>5</sup> <https://www.bsh-natur.de/uploads/Merkbl%C3%A4tter/069%20-%20Amphibienwanderungen.pdf>

<b>Artengruppe: Amphibien</b>	
Untersucht wurde: Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</b>	
<p>-sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submervegetation, ausreichend offene Wasserfläche, reich strukturierter Gewässerboden (Äste/Steine) und fehlender Fischbesatz wirken sich positiv auf eine Besiedlung aus</p> <p>- Als Laichgewässer werden überwiegend naturnahe Kleingewässer, Kleinseen, Teiche und Abgrabungsgewässer bevorzugt.</p> <p>-terrestrischen Lebensräume befinden sich häufig in unmittelbarer Nähe des Laichgewässers</p> <p>Zu den Landhabitaten gehören Laub- und Mischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Steine und Totholz</p> <p><b>Vorkommen in Brandenburg:</b></p> <p>- verbreitet</p> <p><b>Allgemeine Gefährdungsursachen:</b></p> <p>- Zerstörung von Laichgewässern</p> <p>- Einfluss von Pestiziden und Herbiziden</p> <p>- Verkehrsofopfer</p> <p>- intensive Bodenbearbeitung im Landlebensraum</p> <p>Der Rückgang der Laichgewässer führt zu einer zunehmenden Verinselung der Population. Die Verluste wandernder Tiere durch den Straßenverkehr schwächen die Populationen.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen im Untersuchungsraum	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Im Planungsraum wurden im Bereich der Sölle verendete adulte Erdkröte gefunden. Mitte Juli erfolgten einzelne Nachweise von Jungkröten im angrenzenden Ackerbereich.	
<b>Habitatqualität:</b> mäßig	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>	
<p>- keine Beseitigung von Lebensräumen</p> <p>- Bauzeit außerhalb der Hauptwanderungszeit</p> <p>- bei einer Bauzeit innerhalb des Wanderungszeitraumes erfolgt die Anlage eines Folienschutzzaunes um das gesamte Baufeld</p> <p><b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>- nicht erforderlich</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>	
<b>Begründung:</b>	

Der Bereich der geplanten sonstigen Sondergebiete stellt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kein Optimalhabitat für Amphibien dar. Aufgrund der angrenzenden Kleingewässerstrukturen kann eine Frequentierung während der Wanderungszeiten jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Um Tötungen und Verletzungen zu vermeiden, ist die Bauzeit außerhalb des Wanderungszeitraumes von Oktober bis Februar geplant. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist mit einem Folienschutzzaun um das gesamte Baufeld ein Einwandern wirkungsvoll zu verhindern.

**Verbotstatbestand:** *ist nicht erfüllt*

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

##### **Begründung:**

Mit der Bauzeit außerhalb des Wanderungszeitraumes kann eine Störung der Tiere ausgeschlossen werden. Winterquartiere befinden sich nicht im Planungsraum. Mit der geplanten Bauzeit im Winterhalbjahr sind keine negativen Auswirkungen auf Amphibien zu erwarten.

**Verbotstatbestand:** *ist nicht erfüllt*

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

##### **Begründung:**

Vorhabenbedingt werden **keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Amphibien beansprucht oder beeinträchtigt. Diese umfassen die Kleingewässer im Umfeld des Baufeldes. Das Planungskonzept sieht die vollständige Erhaltung und Extensivierung der umliegenden Flächen vor. Tötungen und Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden.

**Verbotstatbestand:** *ist nicht erfüllt*

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

### **3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel**

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich verboten.

Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Berücksichtigt man die Ausstattung des Planungsraumes so bleibt generell festzuhalten, dass dieser anthropogenen Belastungen ausgesetzt ist.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Für das Vorhaben ist von einer Verbotverletzung auszugehen, wenn der Bau der geplanten Photovoltaikanlage bzw. etwaiger Nebenanlagen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt.

Weiterhin können Verbotverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Entscheidend ist der konkrete Standortbezug, das heißt die unmittelbare Flächeninanspruchnahme von möglichen Brutrevieren mit variablen oder festen Niststätten von europäischen Vogelarten.

#### **Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG**

## Brutvogelarten der Gehölze

<b>Artengruppe: Gehölzbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten)</b>	
Untersucht wurden: siehe Tabelle S.14-15	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</b>  - typische Vogelarten der Hecken und Feldgehölze  - jährlich neuer Nestbau  - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt  - Ernährung: Insekten, Spinnen, seltener Weichtiere</p> <p><b>Vorkommen in Brandenburg:</b>  - verbreitet</p> <p><b>Gefährdungsursachen:</b>  Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken oder Gebüsch</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  Die Planteile 1 und 3 grenzen an Gehölzstrukturen und Wälder, in denen Brutaktivitäten von Gehölzbrütern nachgewiesen wurde.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b>  Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.</p> <p><b>Habitatqualität:</b> gut</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>  - Baubeginn außerhalb der Brutzeit oder Kartierung unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme  - Keine Gehölzbeseitigung  - Einhaltung von Waldabständen  - Extensivierungsmaßnahmen  - eng aneinander liegende Bauereignisse</p> <p><b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  - nicht erforderlich</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><b>Begründung:</b>  Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen keine Gehölzbeseitigungen. Baubedingte Tötungen können demnach ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Verbotstatbestand:</b> ist nicht erfüllt</p>	

<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><i>Die Errichtungsphase ist außerhalb der Brutperiode geplant. Störungen von Brutvögeln können damit ausgeschlossen werden.</i></p> <p><b>Verbotstatbestand:</b> <i>ist nicht erfüllt</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><b>Begründung:</b> <i>Durch den Bau außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung der unmittelbar vor Baubeginn kann das Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden.</i></p> <p><b>Verbotstatbestand:</b> <i>ist nicht erfüllt</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p><b>- nicht erforderlich -</b></p>

<b>Artengruppe: Höhlenbrüter</b>	
Untersucht wurden: Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> ), Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> ), Star (	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</b> - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum, Nahrungshabitat genutzt - Brutplätze befinden sich auf Laub- und Nadelbäumen	
<b>Gefährdungsursachen:</b> Beseitigung potentieller Bruthabitate/ Lebensräume	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b> Am Saum des Behlendorfer Waldes befinden sich höhlenreiche Alleeeichen, welche als Bruthabitate der o.g. Arten dienen. Südlich des Planteil 3 befindet sich eine weitere Brutstätte eines Schwarzspechtes in der Höhlung einer Weide.	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
Habitatqualität: gut	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b> - Baubeginn außerhalb der Brutzeit oder Kartierung unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme - eng aneinander liegende Bauereignisse - keine Gehölzbeseitigungen	
<b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> - nicht erforderlich	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<b>Begründung:</b> Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können vollständig vermieden werden. Es erfolgen keine Eingriffe im Bereich des Waldes und der weiteren Gehölzbiotope.	
Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt	

<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><i>Die Errichtungsphase findet außerhalb der Brutperiode statt. Störungen können damit vermieden werden.</i></p> <p><b>Verbotstatbestand:</b> <i>ist nicht erfüllt</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><b>Begründung:</b> <i>Durch den Bau außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung der unmittelbar vor Baubeginn kann das Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.</i></p> <p><b>Verbotstatbestand:</b> <i>ist nicht erfüllt</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>- nicht erforderlich -</p>

<b>Artengruppe: Bodenbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten)</b>	
<i>Untersucht wurden: u.a. Heidelerche (Lullula arborea), Feldlerche (Alauda arvensis)</i>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</b>  - typische Vogelarten der offenen Habitate  - jährlich neuer Nestbau, versteckt in der Vegetation  - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt</p> <p><b>Vorkommen in Brandenburg:</b>  - verbreitet</p> <p><b>Gefährdungsursachen:</b>  Beseitigung potentieller Bruthabitate/ Lebensräume, Intensivierung der Landwirtschaft</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<p>Innerhalb der etwa 8,5 ha umfassenden Eingriffsfläche im Planteil 1, welche im Untersuchungsjahr mit Winterroggen bestellt war, konnte lediglich 1 Brutpaar der Feldlerche nachgewiesen werden.</p> <p>Auch wurden innerhalb der ca. 21,5 ha umfassenden Eingriffsfläche im Planteil 2 lediglich 2 - 3 Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Die Bereiche im Planteil 3 des direkt überplanten Ackerlands (ca. 38 ha) wiesen naturgegeben eine im Verhältnis geringe Besiedlungsdichte von Brutvögeln auf. Hierbei war es ausschließlich die Feldlerche, welche diese weitgehend strukturfreien und direkt vom Eingriff betroffenen Lebensräume nutzte. Insgesamt konnten 5 – 6 Brutpaare gezählt werden, welches eine Abundanz von etwa 1,4 BP/ 10 ha ergibt und damit dem brandenburgischen Durchschnitt entspricht.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b>  Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.</p> <p><b>Habitatqualität:</b> mäßig, aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubeginn außerhalb der Brutzeit oder Kartierung unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme</li> <li>- eng aneinander liegende Bauereignisse</li> <li>- Anlage von Lerchenfenstern</li> <li>- Extensivierung von Ackerland</li> </ul> <p><b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  - nicht erforderlich</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<b>Begründung:</b>	
<p>Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können vollständig vermieden werden. Die Errichtung des Solarparks erfolgt außerhalb der Brutzeiten. Sollte sich der Baubeginn verschieben, ist unmittelbar vorher eine Kartierung der Fläche durchzuführen.</p> <p><b>Verbotstatbestand:</b> ist nicht erfüllt</p>	

<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><i>Die Errichtungsphase findet außerhalb der Brutperiode statt. Störungen können damit vollständig vermieden werden.</i></p> <p><b>Verbotstatbestand:</b> <i>ist nicht erfüllt</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><b>Begründung:</b> <i>Durch den Bau außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung der unmittelbar vor Baubeginn kann das Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.</i></p> <p><b>Verbotstatbestand:</b> <i>ist nicht erfüllt</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>- nicht erforderlich -</p>

<b>Artengruppe: Greifvögel als Brutvögel</b>	
Untersucht wurden: Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nahrung sind Mäuse, andere Säugetiere, Vögel, Reptilien, Regenwürmer, Aas, Fische</li> <li>- Greifvögel jagen am Tage</li> </ul>	
<b>Vorkommen in Brandenburg:</b>	
- nahezu geschlossenes Vorkommen in Brandenburg	
<b>Gefährdungsursachen:</b>	
Illegale Bejagung, Vergiftungen, Stromschlag und Kollisionen mit Windrädern oder Leitungen, Habitatverluste und Brutplatzmangel	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Auf einer Erle am südöstlichen Gehölzrand brütete ein Mäusebussardpaar.	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b>	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b> gut	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeit außerhalb der Brutzeit</li> <li>- keine Gehölzbeseitigungen, Erhalt von Wertbiotopen</li> <li>- eng aneinander liegende Bauereignisse</li> </ul>	
<b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
- nicht erforderlich	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<b>Begründung:</b>	
Fortpflanzungsstätten der Greifvögel werden nicht überplant. Es werden keine Gehölze beseitigt. Tötungen und Verletzungen können damit ausgeschlossen werden.	
<b>Verbotstatbestand:</b> ist nicht erfüllt	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

<p><b>Begründung:</b></p> <p><i>Eine Störung der Tiere kann durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung vermieden werden.</i></p> <p><b>Verbotstatbestand:</b> <i>ist nicht erfüllt</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><b>Begründung:</b> <i>Brutplätze der o.g. Arten werden durch die vorliegende Planung nicht verändert oder zerstört.</i></p> <p><b>Verbotstatbestand:</b> <i>ist nicht erfüllt</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>- nicht erforderlich -</p>

## 4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

#### Biotope

Für die Planung ist ein bereits anthropogen vorbelasteter Standort vorgesehen. Hochwertige Außenbereichsstandorte mit einer hohen Bedeutung für den Artenschutz werden nicht beansprucht.

Im Rahmen des Eingriffs- und Ausgleichskonzeptes erfolgt die Schaffung neuer Gehölz- und Offenlandbiotop (Hecken, Ruderalflur).

#### Avifauna

- *Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Baumaßnahmen hinsichtlich der Avifauna auf die brutfreie Periode (Ende Juli bis Februar) zur Vermeidung von Störungen.*  
*Alternativ Bauzeit für einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.*
- *Innerhalb der sonstigen Sondergebiete „AGRI-PV Kulturanbau“ erfolgt die Anlage von je 2 Feldlerchenfenstern je 10 ha mit einer Breite von 20 x 20 m.*
- *Innerhalb der sonstigen Sondergebiete „AGRI-PV II“ sieht das Planungskonzept vor, dass zur Erhaltung von Lebensräumen der Bodenbrüter die Anordnung der Modulreihen so gestaltet wird, dass jeder 10. Reihenabstand einen dauerhaft besonnten Streifen von mind. 2,50 m ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September zulässt. Alternativ ist die Anlage von 2 Feldlerchenfenstern je 10 ha mit einer Breite von 20 x 20 m erforderlich.*
- *Erhalt und Schaffung neuer Gehölz- und Offenlandbiotop (Hecken, Ruderalflur)*

#### Amphibien

- *Wenn die Bauzeit außerhalb der Hauptwanderungszeiten der Amphibien von Oktober bis Februar stattfindet, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollte die Bauzeit innerhalb dieses Zeitraums stattfinden, ist ein Folienschutzzaun aufzustellen, der das Einwandern in das Baufeld verhindert. Darüber hinaus haben z.B. tägliche Kontrollen der Baugruben zu erfolgen.*

#### Kleinsäuger

- *Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden.*

**Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB können Festsetzungen im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen erfolgen. In diesem Sinne fehlen für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das städtebauliche Erfordernis und der bodenrechtliche Bezug. Aus diesem Grund erfolgt die für den Investor verpflichtende Sicherung der Maßnahmen innerhalb des Städtebaulichen Vertrages.**

#### **4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten nicht erforderlich.

## 5. Gutachterliches Fazit

Artenschutzrechtliche Verbote sind zu berücksichtigen, sofern die Zulassung eines Vorhabens durch einen drohenden Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gefährdet ist. Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Bewertung ist es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen mit entsprechenden Empfindlichkeiten der untersuchten Arten überlagern. Im vorliegenden Fall wurde entsprechend einer mehrstufigen Prüfmatrix untersucht, ob ein drohender Verstoß gegen Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zur Unzulässigkeit der geplanten AGRI-PV-Anlage nordwestlich der Ortslage Heinersdorf in der Gemeinde Steinhöfel führt.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen der *Reptilien*, *Weichtiere*, *Libellen*, *Käfer*, *Falter*, *Meeressäuger*, *Fische* und *Gefäßpflanzen* konnte eine Betroffenheit bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich indessen für Amphibien und Brutvögel (Boden-, Gehölz- und Höhlenbrüter). Es konnte gutachterlich festgestellt werden, dass unter Einhaltung der Maßnahme kein Eintreffen von Verbotstatbeständen vorhersehbar ist.

Der Planungsraum ist anthropogen geprägt. Für die Artenzusammensetzung und die Artendichte werden sich mit der Umsetzung des Vorhabens keine relevanten Änderungen ergeben. Die ökologische Funktion des Planungsraumes bleibt aufgrund der geringen Wirkfaktoren des Vorhabens in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten.

**Die geplante Errichtung und der Betrieb einer AGRI-PV-Anlage nordwestlich der Ortslage Heinersdorf sind mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Alle möglichen Konflikte in Bezug auf die untersuchten Arten können unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.**

## Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: [www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Brandenburg. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Brandenburg e.V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Brandenburg. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GARNIEL , A., & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen „Entwicklung eine Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006. mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 6.06.2007 für das Umlaufverfahren Nr. 23/2007, laufende Fortschreibung im Jahr 2009.

LUNG (2012): Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung. Fassung mit Stand vom 2. Juli 2012.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN – STMI (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 12/2007.